

Dezember 2010

Hessen

Neuer Gemeinsamer Hessischer Runderlass Öffentliches Auftragswesen trat zum 1. November 2010 in Kraft (veröffentlicht auf der www.HAD.de)

Mit dem neuen Runderlass wurde die Pflicht zur Anwendung der neuen Vergabeordnungen für alle hessischen Beschaffungsstellen angeglichen. Landesbeschaffungsstellen und Kommunen müssen nunmehr einheitlich die Vorschriften des ersten Abschnitts der neuen VOL/A/1 und VOB/A/1 2009 bei nationalen Ausschreibungen unterhalb der europäischen Schwellenwerte anwenden. Allerdings wurden einige Vorschriften aus der Anwendungspflicht in den **Status der Freiwilligkeit** erhoben. Dazu gehören alle Vorschriften, die eine ex post Transparenz vorsehen und zur **Bekanntmachung vergebener Aufträge** verpflichten, nach denen **Beschafferprofile** einzurichten sind und die eine Veröffentlichungspflicht auf der Datenbank von www.bund.de vorsehen.

Alle **Freigrenzen**, die der Hessische Vergabeerlass vom März 2009 festgelegt hat, haben Vorrang vor den in den neuen Vergabeordnungen geregelten Freigrenzen. Das gilt auch weiterhin für den Direktkauf bis 7.500 € bei allen Beschaffungsvorgängen in Hessen. Weiterhin leben alte Ausnahmegründe aus der alten VOL/A wieder auf, die eine Freihändige Vergabe rechtfertigen (bspw. besonders vorteilhafte Gelegenheit).

In Hessen hat sich das HPQR als Werkzeug zur **Präqualifizierung** bewährt. Eine Klarstellung erfolgte hinsichtlich der missverständlichen Formulierung in der VOB/A (und dem VHB Ausgabe 2008 Stand Mai 2010), wonach nur der Verein zur Präqualifizierung von Bauleistung zur Präqualifizierung berechtigt wäre. In Hessen besteht eine Anerkennungspflicht auch hinsichtlich des HPQR-Zertifikats bei Bauleistungen, die vom Land oder den Kommunen vergeben werden. Im Übrigen muss eine europarechtsmäßige Auslegung zu dem Schluss kommen, dass auch andere gleichwertige Präqualifizierungen aus der EU in Deutschland zu beachten sind.

Letztlich enthält der Erlass eine Regelung zu **Bieterverfahren**, die darauf hinweist, dass die Nichtteilnahme an einem Bieterverfahren nicht den Ausschluss vom weiteren Verfahren rechtfertigt.

Nach Ablauf der Befristung des Erlasses zum 31.12. 2011 ist bereits jetzt für 2012 ein neuer Erlass angekündigt.

Recherche auf der HAD ab Januar 2011 für alle Nutzer bundesweit kostenlos

Die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) ist eine webbasierte Datenbank. Alle hessischen Beschaffungsstellen sind verpflichtet, ihre Bekanntmachungen über öffentliche Ausschreibungen dort einzustellen. Die HAD wird durch die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. im Auftrag ihrer Träger, der 10 Industrie- und Handelskammern, der 3 Handwerkskammern, der Ingenieurkammer und der Architektenkammer in Hessen betrieben und stets weiterentwickelt

Die Nutzung der HAD-Software und Einstellung von Bekanntmachungen auf die HAD ist für die Beschaffungsstellen kostenlos. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung beteiligt sich durch eine Mitfinanzierung an der Aufbereitung und Bereitstellung der Daten, der ständigen Weiterentwicklung der HAD und der Beratung der Nutzer.

Ab dem 1. Januar 2011 ist das Einsehen der Bekanntmachungstexte auch für Unternehmen und Handwerksbetriebe, die nicht aus Hessen stammen und auf der HAD als potentielle Bewerber/Bieter nach öffentlichen Aufträgen recherchieren, kostenlos. Die Bekanntmachungen sind damit bundesweit für alle Nutzer kostenlos zugänglich.

Dezember 2010

Für kommerzielle Nutzer ist eine Lizenzvereinbarung Voraussetzung zur Nutzung der HAD. Ab dem 1. Januar 2011 wird als besondere Dienstleistung für alle anderen Nutzer die Einrichtung eines Profils kostenpflichtig, das der erleichterten Selektion von interessierenden Bekanntmachungen dient und die selektierten Daten können mittels E-Mail in den Posteingang des Nutzers weiterleiten kann.

Ziel der HAD ist die Schaffung einer größtmöglichen Transparenz und Vollständigkeit hinsichtlich öffentlicher Ausschreibungen in Hessen im Vorfeld jeder Beschaffung. Damit sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unterstützt werden, sich erfolgreich um öffentliche Aufträge bewerben zu können. Der Anspruch auf Erfassung aller Bekanntmachungen in Hessen wird unterstützt durch den **Hessischen Vergabeerlass vom 1. Nov. 2007** in seiner jeweiligen aktuellen Fassung, der alle Beschaffungsstellen in Hessen verpflichtet, ihrer vergaberechtlichen Bekanntmachungspflicht auf der Internetplattform der HAD nachzukommen. Dazu gehören auch private Auftraggeber, die durch einen öffentlichen Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, Vergaberecht anzuwenden.

AKH tritt der ABSt Hessen e.V. zum Januar 2011 bei

Mit der Mitgliedschaft der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) in der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt) wurde ein Meilenstein in der Bündelung eines Beratungsangebots der Kammern in Hessen bei der öffentlichen Auftragsvergabe erreicht. Die ABSt kann nach dem Beitritt jetzt nahezu alle Unternehmer und Freiberufler, die sich regelmäßig um öffentliche Aufträge bemühen, kostenlos unterstützen. Ende November besiegelte die Vertreterversammlung den Wunsch, ihre Mitglieder bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand von der ABSt Hessen beraten zu lassen. Versuchsweise bestand schon länger eine Kooperation mit der ABSt, die sich als konstruktiv und sinnvoll bewährte.

Seit 1954 verfolgt die ABSt Hessen ihre Zielsetzung, im Gesamtinteresse einer freien Wirtschaft die angemessene Beteiligung ihrer Mitglieder an öffentlichen Aufträgen zu fördern. Die 13 Gründungsmitglieder der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern in Hessen sowie die vor kurzem ebenfalls beigetretene Ingenieurkammer Hessen begrüßten den Schritt der AKH ausdrücklich.

Brigitta Trutzel, die Geschäftsführerin der ABSt Hessen, betont, dass es dieses gebündelte Beratungsangebot aller Kammern nur in Hessen gibt. „Zunehmend erhalten wir Anfragen von Architekturbüros, die für öffentliche Auftraggeber VOB-Vergabeverfahren durchführen sollen. Architekten bewerben sich nicht nur um öffentliche Aufträge, sie führen auch zunehmend die Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber durch. Daher sind die zahlreichen Fortbildungsangebote der ABSt Hessen für sie ebenfalls von großem Vorteil. Wir freuen uns, dass wir hier unsere Kompetenz zur Verfügung stellen können und in anderen Bereichen auch voneinander profitieren können. Denn dort, wo es Berührungspunkte gibt, sollte man auch unbedingt zusammen arbeiten und Kompetenzen bündeln!“

Mit der AKH als Mitglied sind nach über 50 Jahren des Bestehens der ABSt Hessen nun auch die Angehörigen der freischaffenden Berufe berechtigt, die Beratungsleistungen der ABSt Hessen umfassend in Anspruch zu nehmen und die von ihr betriebene Ausschreibungsdatenbank HAD (www.had.de) zu nutzen. Die HAD ist eine von nur zwei Bekanntmachungsplattformen bundesweit, die alle Ausschreibungen des Bundeslandes zentral bündelt und Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Damit ersparen sich Bieter zeitaufwendige Recherchen in anderen Medien.

Die Recherche in der Bekanntmachungsplattform für Ausschreibungen in Hessen - HAD - ist für Mitglieder der Kammer kostenlos. Alle Mitglieder erhalten auch eine kostenlose Erstberatung im Vergabeverfahrensrecht der VOB/A, unabhängig davon, ob sie bei einem Vergabeverfahren als Bieter oder auch als Vertreter der öffentlichen Hand beteiligt sind. Die ABSt Hessen tritt zudem auch als Vermittler zur öffentlichen Hand auf.

Dezember 2010

Besondere Bedeutung hat diese Mitgliedschaft sicher gerade für kleine und mittlere Büros. „Da muss Aufklärungsarbeit geleistet werden, insbesondere neue Instrumente der Vergabe wie die Präqualifizierung müssen vermittelt werden“, unterstreicht die Geschäftsführerin der ABSt. Der gemeinnützige Verein fungiert in Hessen auch als Präqualifizierungsstelle für Unternehmer, die ihre Eignung als Bieter zertifizieren lassen und auf der Datenbank www.HPQR.de gelistet werden.

Die ABSt Hessen präqualifiziert bereits jetzt auf der Grundlage des hessischen Vergabeerlasses von November 2007 (StAnz.48/2007 S.2386) Mitglieder der AKH hinsichtlich ihrer Eignung für öffentliche Aufträge und stellt das Zertifikat des Hessischen Präqualifikationsregisters (HPQR) aus. Die Zertifizierung kann von jedem Architekten freiwillig zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens angestrebt werden. Die ABSt Hessen überprüft dabei die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche Eignung des Architekten und das Nichtvorliegen von weiteren Ausschlussgründen gemäß VOF.

Die AKH verspricht sich durch die Mitgliedschaft eine intensivere Betreuung ihrer Mitglieder bei der Akquise von öffentlichen Aufträgen und eine Bündelung bei der Interessenswahrnehmung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

Informiert zu sein, bedeutet auch bei Vergabeverfahren, einen erheblichen Wettbewerbsvorteil zu haben. Der Slogan der ABSt: „Durch Informationsvorsprung zum Auftrag“ ist und bleibt daher weiterhin Philosophie der ABSt Hessen e.V. und Ansporn für ihre sechs Mitarbeiter.

Wissenswertes

Diskussion um Rechtswegzersplittung bei Auftragsvergaben im Sozialbereich

Der Bundesrat hat sich am 24.09.2010 in einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz - AMNOG) unter anderem dafür ausgesprochen, dass die Zuweisung des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Vergabestreitigkeiten zur Sozialgerichtsbarkeit beibehalten wird. Die Klarstellung der Zuweisung des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Vergabestreitigkeiten zur Sozialgerichtsbarkeit habe sich als sinnvoll und effektiv erwiesen und solle daher beibehalten werden. Eine klare Zuweisungsregelung an eine Gerichtsbarkeit vermeide Zuständigkeitsstreitigkeiten und Rechtswegzersplitterung. Die Landessozialgerichte hätten es verstanden, den gesetzlichen Versorgungsauftrag mit den Rechten der Bieter in Einklang zu bringen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlagerung auf die Zivilgerichte hätten zur Folge, dass erneute Abgrenzungsschwierigkeiten widerstreitende Urteile erbringen und die durch die stringente Rechtsprechung der Sozialgerichte erreichte Rechtssicherheit in Frage stellen würden.

Hier finden Sie die BR-Stellungnahme:

[http://www.bundesrat.de/cln_152/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2010/0401-500/484-10_28B_29.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/484-10\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_152/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2010/0401-500/484-10_28B_29.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/484-10(B).pdf).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 06.10.2010 erneut auf einer einheitlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte, also einer zweitinstanzlichen Zuständigkeit der OLG-Vergabesenate, sowie auf einer uneingeschränkten Anwendung des Kartellvergaberechts bestanden (vgl. BT-Drucksache 17/3211 vom 06.10.2010 zu Nummer 8, zu finden unter (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/032/1703211.pdf>)).

Dezember 2010

Internetportal KOMPASS NACHHALTIGKEIT in Berlin vorgestellt

Am 28. September 2010 wurde im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Berlin im Rahmen einer Veranstaltung über die Rolle der öffentlichen Beschaffung zur Förderung von mehr Nachhaltigkeit in globalen Lieferketten das neue Internet-Portal www.kompass-nachhaltigkeit.de vorgestellt. Standards in globalen Lieferketten erfreuen sich seit vielen Jahren einer enorm steigenden Nachfrage und werden seit 2009 auch in der Vergabeverordnung des Bundes berücksichtigt. Doch welches Label trifft den Bedarf der Beschaffer in Deutschland? Welche Wirkungen haben die zahlreichen Standards eigentlich? Wie kann man Klarheit in die Vielzahl der Siegel und Standards bringen?

Zur Beantwortung dieser Fragen hat die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) im Auftrag des BMZ in Kooperation mit dem Beratungsunternehmen Leading Standards sowie dem Internationalen Handelszentrum in Genf (International Trade Center / United Nations) den KOMPASS NACHHALTIGKEIT erarbeitet.

Mit der weitreichenden Nachfragemacht der öffentlichen Auftraggeber geht die Verantwortung einher, grundlegende soziale und ökologische Aspekte bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Der KOMPASS NACHHALTIGKEIT informiert öffentliche Beschaffer aus Kommunen, Ländern und Bund über Möglichkeiten zur Berücksichtigung nachhaltiger sozialer und ökologischer Kriterien in der Auftragsvergabe. Zudem werden rechtliche Rahmenbedingungen, Möglichkeiten zur Integration nachhaltiger Kriterien in den Vergabeprozess sowie thematische Schwerpunkte die für eine nachhaltige Beschaffung relevant sind, erläutert. Der KOMPASS NACHHALTIGKEIT hat ferner zum Ziel, mit umfangreichen Informationen und Verweisen kleine und mittlere Unternehmen im nachhaltigen Beschaffungsmanagement zu unterstützen. Mit einem Self Check für Unternehmen können diese möglichen Optimierungsbedarf in ihrer Lieferantenkette erkennen. Mit einer detaillierten Standardsuche in einer Datenbank zu Nachhaltigkeitsstandards, dem Kernstück von KOMPASS NACHHALTIGKEIT - lassen sich zudem Standards und Labels für unterschiedliche Sektoren finden und miteinander vergleichen.

Vertreter von Handelskammern, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft begrüßten in der Veranstaltung die Einführung des KOMPASS NACHHALTIGKEIT. Sie stimmten darin überein, dass ein solches Angebot ein wichtiger Schritt zur weiteren Durchsetzung von sozialen und Umweltstandards in globalen Lieferketten sei. Weitere Akteure sollen nun eingebunden und das Portal weiter ausgebaut werden.

Unter <http://www.kompass-nachhaltigkeit.de> finden sowohl öffentliche Beschaffer als auch Unternehmen weitere Informationen zum Thema „Nachhaltige Beschaffung“.

Neuaufgabe der UfAB V erschienen

Laut Bekanntmachung der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik ist die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) in einer Neufassung (UfAB V, Version 2.0) erschienen. Sie berücksichtigt insbesondere die Ergänzungen und Neuerungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen 2009 (VOL/A 2009). Die UfAB unterstützt die öffentlichen Einkäufer bei der IT-Beschaffung. Ob Software, Hardware oder sonstige Leistungen – Angebote im IT-Bereich können mit Hilfe dieser Unterlage objektiv, transparent und nachvollziehbar beurteilt werden.

Dezember 2010

Die UfAB V, Version 2.0 unterscheidet sich von ihrer Vorgängerversion durch eine Reihe von Anpassungen. Sie betreffen insbesondere die neue Strukturierung der VOL/A, die Losbildung, Rahmenvereinbarungen, Anforderungen an die Eignung sowie Nachweise der Eignung, Dokumentationspflichten, Veröffentlichungspflichten, die Neustrukturierung der Vergabeunterlagen sowie den Direktkauf. Dementsprechend wurden verschiedene fachliche Module modifiziert bzw. neu hinzugenommen. Unabhängig von Änderungen der Rechtsnormen wurde ein neues Modul für die Beschaffung von Open Source Software aufgenommen und das Modul zur Vergabe von Beratungsleistungen angepasst. Darüber hinaus wird eine "Mustervereinbarung" für die Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung angeboten.

Druckexemplare der UfAB V - Version 2.0 können beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren angefordert werden. Weitere Informationen, die neue UfAB V - Version 2.0 als PDF, die Mustervereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung sowie eine UfAB-Historie finden Sie unter: http://www.cio.bund.de/DE/IT-Angebot/IT-Beschaffung/UfAB/ufab_node.html

EU-Konsultation zum Thema „Dienstleistungskonzessionen“

Die Kommission prüft gegenwärtig die Notwendigkeit einer Initiative zur Verbesserung des geltenden Rechtsrahmens für Konzessionen sowie die Wirkung einer solchen Initiative. Dabei gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten: 1.) Die Konzessionen werden dem umfassenden Vergaberechtsregime der Richtlinien unterworfen, 2.) die Konzessionen müssen nur gewisse Anforderungen erfüllen, wie dies bei den Baukonzessionen vorgesehen ist, oder 3.) es gibt eine eigene Richtlinie. Die letztere Alternative wird jedoch von der EU-Kommission eher nicht ins Auge gefasst.

Das EU-Parlament hat sich im Rahmen seiner Diskussion über zukünftige Entwicklungen des Vergaberechts grundsätzlich gegen eine Kodifizierung der Dienstleistungskonzessionen ausgesprochen, solange nicht die Binnenmarktrelevanz ersichtlich ist.

Zur Klärung dieser Fragen dient die nunmehr stattfindende Konsultation. Die Kommission hat hierzu einen Fragebogen ausgearbeitet, dessen Ziel es ist, von öffentlichen Auftraggebern, die Konzessionen vergeben, Informationen über ihre Erfahrungen und Ansichten zum Funktionieren der derzeitigen Vorschriften für Konzessionen sowie Anregungen für Verbesserungen einzuholen. Die Konsultation richtet sich aber auch an Unternehmen, die zu ihren Erfahrungen im Bereich Konzessionen befragt werden.

Eine Initiative im Bereich der Konzessionen hätte zum Ziel, die Nutzung von Konzessionen zu erleichtern und das beste Preis-Leistungs-Verhältnis für Nutzer und Vergabestellen sicher zu stellen, indem Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt und Transparenz und Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet wird. Eine Initiative würde ferner den Wettbewerb und den Binnenmarkt für Konzessionsverträge fördern, sowie zur Erreichung der politischen Ziele der EU im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaften beitragen.

Weitere Informationen sowie die Fragebögen finden Sie unter http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/concessions_en.htm.

Dezember 2010

Recht

Nachverhandlungen dürfen grundsätzlich nicht zur Änderung des Angebots führen

OLG München, Beschluss v. 02.09.2010 –Verg 17/10

Fall: AG schreibt Tragarme für medizinische Geräte produktneutral europaweit aus. Allerdings besteht die Vorgabe, dass sie über pneumatische Bremsen verfügen müssen. Hersteller und Typ sind im Angebot zu benennen. Ein Bieter gibt eigenes Fabrikat an und legt Prospekt zu dem Produkt bei, aus dem sich ergibt, dass es nur über mechanische Bremsen verfügt. Das Angebot wird ausgeschlossen. Im Nachprüfungsverfahren gibt der Bieter an, dass er bis zum Ausführungszeitpunkt die geforderte Bremsenausführung kann.

Das OLG München die Zulässigkeit des Ausschlusses fest. Der Bieter hatte sich mit dem Angebot auf ein bestimmtes Produkt festgelegt, das laut Prospekt über keine pneumatischen Bremsen verfügt. Nachverhandlungen dürfen grundsätzlich nicht zur Änderung des Angebots führen. Dies folgt aus den Geboten der Gleichbehandlung und der Transparenz. Erklärungen können im Nachprüfungsverfahren auch nicht nachgeschoben werden. Daher war der Vortrag, durch Weiterentwicklung sei der Leistungsgegenstand lieferbar, nicht zulässig und darüber hinaus auch nicht überprüfbar.

Tipp. Der Ausschluss ist nicht gerechtfertigt, wenn der AG die Produktangabe nicht mit Angebotsabgabe eingefordert hat.

Fabrikatsangabe nur auf Kurz-LV führt zum Ausschluss des Angebots

OLG Brandenburg, Beschluss v. 10.08.2010 – Verg W 1/10

Fall: Lieferleistung wird im Offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Das LV enthält produktneutrale Vorgaben und lässt ein Kurz-LV zu. Der Bieter gibt ein Kurz-LV unter Missachtung von Reihenfolge und Positionszahlen ab: Die Fabrikatsangabe erfolgt nicht wie vorgesehen an bestimmter Stelle des Lang-LV sondern im Kurz-LV. Angebot wird ausgeschlossen.

Das OLG bestätigt den Ausschluss des Angebots. Grundsätzlich ist die Verwendung eines Kurz-LV zwar kein Ausschlussgrund, wenn das Ursprungs-LV zur alleinigen Grundlage des Angebots gemacht wird. Ausreichend war aber die Missachtung der vorgeschriebenen Positionszahlen vollzählig und in gleicher Reihenfolge wie im Lang-LV aufzuführen. Darüber hinaus kann das Lang-LV nur über widersprüchliche Angaben hinweghelfen. Dann gilt der Inhalt des Lang-LV und das Kurz-LV kann korrigiert werden (VK Sachsen). Fehlen Angaben im Lang-LV oder darf das Kurz-LV wie hier nicht gewertet werden, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

Bestimmtheitsanforderungen an den Baukonzessionsgegenstands in Bekanntmachung und Vergabeunterlagen

Urteil des EuGH v. 22.04 2010, C-423/07

Fall: Spanien schreibt europaweit die Baukonzession für Autobahnabschnitte der A-6 zwischen Madrid und LA Coruna zum Bau und Betrieb der Strecken aus, die Mautgebühren pflichtig sind. In den Vergabeunterlagen wird nur auf ein landesspezifisches Autobahngesetz hingewiesen, das dem Bieter Freiraum und Kreativität lässt, durch zusätzlichen Maßnahmen das gleichzeitig bestehende, eklatante Verkehrsproblem in dieser Region in den Griff zu bekommen. Es wird in den Vergabeunterlagen bewusst darauf verzichtet, bestimmte Maßnahmen wie mögliche Fahrbahnerweiterungen innerhalb und außerhalb der mautpflichtigen Trasse auszuschreiben. Die Bieter waren angehalten, in ihren Angeboten ausdrücklich Maßnahmen zu nennen, sie zu ergreifen gedenken und sich förderlich hinsichtlich der Konzession auswirken.

Dezember 2010

Die EU-Kommission strengt nach Ausbau der Strecke durch einen Bieter mit Fahrbahnerweiterungen nicht nur innerhalb der mautbetriebenen Streckenabschnitte ein Vertragsverletzungsverfahren an. Sie beanstandet, dass zwischen dem Gegenstand einer Konzession, wie sie sich aus den Vergabeunterlagen ergibt und der tatsächlich vergebenen Konzession keine Übereinstimmung gibt. Die zusätzlichen Bauwerke seien nicht ausgeschrieben worden.

Begründung:

1. Die Beauftragung mit zusätzlichen Bauwerken, die nicht in der Ausschreibung enthalten waren, kommt einer nachträglichen Erweiterung des Konzessionsgegenstandes gleich. Zum Teil liegen sie sogar außerhalb des geografischen Bereichs der ausgeschriebenen Konzession.
2. Für einen angemessen informierten und sorgfältigen Bieter war nicht erkennbar, dass der AG zur Abgabe von Angeboten aufgefordert hatte, die in der Durchführung von Arbeiten wie den zusätzlichen Bauwerken hätten münden können. Nur der beauftragte Bieter als Altkonzessionär konnte dies berücksichtigen. Durch diese Bevorzugung wurde hinsichtlich aller anderen Mitbewerber und potentiellen Bieter der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.
3. Zu den Auskünften, die die Bekanntmachung enthalten muss, gehören der Hauptgegenstand und die ergänzenden Gegenstände des Auftrags, die Beschreibung und der Ort der Ausführung der Arbeiten, auf die sich die Konzession bezieht, sowie die Menge und der Gesamtumfang der Arbeiten.
4. Die Bekanntmachungspflicht stellt durch die Möglichkeit des Angebotsvergleichs ein Wettbewerbsniveau sicher und ist Ausdruck des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes. Jeder Bieter, der normal informiert und erfahren ist, muss danach eine konkrete Vorstellung von der Leistung haben und darauf ein Angebot erstellen können.
5. Der Hinweis auf das Autobahngesetz und den daraus eröffneten Möglichkeiten für Bieter kann nicht von der Bekanntmachungspflicht mit seinem genau zu definierenden Konzessionsgegenstand befreien. Es entbindet den Auftraggeber auch nicht unter dem Aspekt, den wahren Konzessionsgegenstand der Auslegung der Vergabebekanntmachung oder der -unterlagen im Lichte einer gesetzlichen Regelung zu überlassen. Änderungsvorschläge sind mangels konkreter Mindestanforderungen nicht zulässig gewesen.
6. Das schließt einen gewissen Spielraum für Initiativen von Bieter bei der Formulierung von Angeboten grundsätzlich nicht aus. Sie kann aber bspw. die fehlende Ortsangabe der Maßnahme nicht ersetzen. Andererseits hätte nach Auslegung des Auftraggebers der Bieter noch umfangreichere Maßnahmen in der Region Madrid vorschlagen können, die alle ebenfalls nicht aus den Vergabeunterlagen erkennbar waren.
7. Jede andere Bewertung entzöge alle zusätzlichen Maßnahmen der Bekanntmachungspflicht und damit jeglichem Wettbewerb. Einer Vergleichbarkeit der Angebote wäre damit obsolet. Damit ist festzustellen, dass die zusätzlichen Bauwerke nicht von der Konzessionsausschreibung umfasst waren und Spanien mit seiner extensiven Auslegung gegen die Bekanntmachungspflicht und das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen hat.

Dezember 2010

Nur ein vollständiger Teilnahmeantrag im Teilnahmewettbewerb?

Keine Aufhebungspflicht!

OLG Düsseldorf, Beschluss v. 9.6.2010 VII-Verg 14/10

Fall: Im Juni 2009 hatte die Universität Bielefeld Bewachungsdienste im nichtoffenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb europaweit ausgeschrieben. In der Bekanntmachung forderte sie insgesamt 21 Erklärungen und Bescheinigungen zur persönlichen Lage sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen bzw. technischen Leistungsfähigkeit. Die Mindestteilnehmerzahl, die zur Angebotsabgabe aufgefördert werden sollte, wurde auf 5 festgelegt. Bis zum Ablauf der Frist gingen 9 Teilnahmeanträge ein. Die Prüfung ergab, dass keiner der eingereichten Anträge vollständig war. Auch, nachdem die Auftraggeberin allen Bewerbern die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hatte, reichte lediglich ein Unternehmen sämtliche geforderte Erklärungen ein. Alle anderen Teilnahmeanträge waren trotz Nachreichung weiterer Unterlagen unvollständig geblieben. Da ein Antrag aber vollständig war, beschloss die Auftraggeberin, das Verfahren fortzuführen, alle Teilnahmeanträge als formal vollständig zu betrachten und diese einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Hierbei wurde unter anderem die Antragstellerin ausgeschlossen. Drei Unternehmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eines dieser Unternehmen sollte dann den Zuschlag erhalten. Hierzu kam es jedoch aufgrund des Nachprüfungsverfahrens der Antragstellerin nicht.

Mit Beschluss vom 09.06.2010 hat das OLG Düsseldorf u. a. noch einmal bestätigt, was in Art. 44 Abs. 3 S. 7 der EU-Richtlinie 2004/18/EG bereits geregelt wurde: „Sofern die Zahl von Bewerbern, die die Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllen, unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen über.“

Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Entscheidung der Auftraggeberin, das Vergabeverfahren nicht aufzuheben, obwohl nur ein Teilnahmeantrag vollständig war, nicht zu beanstanden sei. Die Auffassung der Antragstellerin, sie sei durch die Fortsetzung des Vergabeverfahrens in ihren Rechten verletzt worden, da sie bei einer Aufhebung und Neuausschreibung eine zweite Chance auf den Zuschlag gehabt hätte, sei unzutreffend. Die Antragstellerin habe keinen Aufhebungsanspruch, da die in § 26 VOL/A (Anm.: VOL/A alte Fassung; jetzt § 20 EG VOL/A) genannten Aufhebungsgründe abschließend seien. Es bestünde insofern keine Verpflichtung, ein Vergabeverfahren wiederholt aufzuheben, bis die im Voraus bestimmte Mindestzahl erreicht wird. Es wäre der Auftraggeberin daher auch nicht verwehrt gewesen, lediglich die eine Teilnehmerin, die alle Nachweise vorlegen konnte, zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Unter <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/ses/nrwesearch.php> finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „VII-Verg 14/10“ die Entscheidung des OLG Düsseldorf.

Tipp: Immer wieder stehen öffentliche Auftraggeber vor der Frage, ob Sie nach der Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs im Rahmen eines nichtoffenen Verfahrens oder Verhandlungsverfahrens das Verfahren aufheben müssen, wenn nicht die gem. § 3 Abs. 5 EG VOL/A für die Aufforderung zur Angebotsabgabe mindestens erforderlichen fünf Unternehmen im nichtoffenen Verfahren und drei Unternehmen im Verhandlungsverfahren erreicht werden. Obige Entscheidung bekräftigt noch einmal, dass der Auftraggeber zumindest dann sein Vergabeverfahren nicht aufheben muss, wenn wenigstens die grundsätzlichen Voraussetzungen des Verfahrens eingehalten wurden. Das heißt: Hat der Auftraggeber die richtige Verfahrensart gewählt, die Eignungskriterien ordnungsgemäß festgelegt und die Eignungsprüfung zur Ermittlung der geeigneten Bewerber fehlerfrei durchgeführt, darf er das Verfahren mit der Aufforderung der verbliebenen Bewerber zur Angebotsabgabe fortsetzen, auch wenn die Mindestbewerberzahl nicht erreicht wird.

Dezember 2010

Zulassung von Nebenangebote nur bei mehreren Zuschlagskriterien erlaubt? OLG Düsseldorf, Beschluss v. 23.3.2010 VII-Verg 61/09

Fall: In diesem Fall hatte der Auftraggeber europaweit Bauleistungen ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium war der niedrigste Angebotspreis. In der Leistungsbeschreibung gab der Auftraggeber bestimmte "Planungsfabrikate" vor, wobei gleichwertige Produkte zugelassen waren. Ferner lies der Auftraggeber ausdrücklich kostensparende Nebenangebote der Bieter zu.

In einer weiteren Entscheidung hat das OLG Düsseldorf am 23.03.2010 am Rande zu der interessanten Frage Stellung bezogen, ob ein Auftraggeber Nebenangebote zulassen kann, wenn er als einziges Zuschlagskriterium den Preis genannt hat. Das OLG hat hierzu entschieden, dass aufgrund des Verstoßes gegen Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/18/EG der Auftraggeber Nebenangebote von Anfang an nicht hätte werten dürfen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/18/EG kann ein Auftraggeber Varianten zulassen, wenn es sich um Aufträge handelt, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden. Dies war bei diesem Vergabeverfahren jedoch nicht der Fall, da der Zuschlag nicht auf das wirtschaftlich günstigste, sondern auf das preiswerteste Angebot erteilt werden sollte. (Unter <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/ses/nrwesearch.php> finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „VII-Verg 61/09“ die Entscheidung des OLG Düsseldorf.)

Am 08.10.2010 hat zu dieser Frage nun auch die Vergabekammer Schleswig-Holstein durch Beschluss entschieden (Anm.: Beschluss nicht bestandskräftig). Die Auftraggeberin hatte in einem europaweiten offenen Verfahren Erd-, Entwässerungs- und Oberbauarbeiten ausgeschrieben. Gemäß den Vergabeunterlagen sollte der Preis mit einer Gewichtung von 100 % das einzige Zuschlagskriterium sein. Des weiteren ließ die Auftraggeberin Varianten zu. Für die Abgabe von Nebenangeboten enthielt die Leistungsbeschreibung verschiedene Mindestanforderungen. Ein Bieter sollte den Zuschlag erhalten, der nur mit seinem Nebenangebot vor dem Hauptangebot des Zweitplatzierten lag. Die Vergabekammer hat festgehalten, dass Nebenangebote nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Dies folge aus Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/18/EG, der mangels Umsetzung ins deutsche Recht unmittelbar anzuwenden sei. Die Richtlinie gehe offensichtlich davon aus, dass beide Zuschlagskriterien („niedrigster Preis“ und „wirtschaftlich günstigstes Angebot“) im Verhältnis der Alternativität zueinander stehen. Lässt der Auftraggeber dennoch Nebenangebote zu, obwohl der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, liege ein schwerwiegender Vergabefehler vor, der zur Aufhebung des Vergabeverfahrens zwingt. (Den Beschluss der Vergabekammer Schleswig-Holstein finden Sie unter http://www.ibr-online.de/IBRUrteile/index.php?zg=1&S_ID=77229.)

Tipp: Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf und der Vergabekammer Schleswig Holstein stellen eine Abkehr von der bisherigen Auffassung dar, dass Nebenangebote auch dann zulässig sind, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen sind zurück zu führen auf den Umstand, dass anders als in der Richtlinie 2004/18/EG der Wortlaut der deutschen vergaberechtlichen Regelungen nicht explizit zwischen dem Angebot mit dem niedrigsten Preis und dem wirtschaftlich günstigsten Angebot unterscheidet. Für die Praxis bedeutet dies, dass der Auftraggeber Nebenangebote nur noch dann zulassen darf, wenn er neben dem Preis auch andere Wertungskriterien aufstellt. Dies ist in der Sache auch überzeugend, denn wenn allein der Preis das entscheidende Kriterium für die Erteilung des Zuschlags sein soll, dürfen auch nur unmittelbar vergleichbare Angebote im Wettbewerb stehen. Da Nebenangebote in vielen Bereichen (insbesondere beim Bau) eine bedeutende Rolle spielen, ist eine höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Thema durchaus wünschenswert. Solange diese nicht vorliegt, ist bei der Zulassung von Nebenangeboten, sofern der Preis das einzige Wertungskriterium ist, Vorsicht geboten. Anderenfalls droht gem. §§ 17 Abs. 1 d) bzw. 20 Abs. 1 d) EG VOL/A bzw. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A die Aufhebung des Vergabeverfahrens wegen eines gravierenden Mangels.

Dezember 2010

Auslegung unklarer oder widersprüchlicher Vergabeunterlagen durch den Bieter OLG Celle, Beschluss vom 3.6.2010 (Az.: 13 Verg 6/10)

Fall: In einem europaweiten Vergabeverfahren hatte die Auftraggeberin einen Bauauftrag zur Sanierung einer Schleuse in fünf Losen ausgeschrieben. Für einige Lose wurden Nebenangebote zugelassen. Die Mindestbedingungen für die Nebenangebote wurden in den Vergabeunterlagen festgelegt unter dem Hinweis, dass „... Nebenangebote nur gewertet werden, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen: Sämtliche Vertragsbedingungen müssen erfüllt werden, insbesondere Verdingungsunterlagen, technische Vorschriften, Normen und Lastangaben ...“. Ein Bieter sollte für sein Nebenangebot im Hinblick auf ein Los, für das in der Baubeschreibung eine „Kombinierte Spundwand“ vorgesehen war, für das er aber ein Angebot für eine „Wellenspundwand“ abgegeben hatte, den Zuschlag erhalten. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin als Zweitplatzierte mit ihrem Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer und vertrat die Auffassung, dass ein solches Angebot nicht verwertbar und auch nicht gleichwertig sei. Die Vergabekammer gab dem Nachprüfungsantrag statt und der Auftraggeberin auf, das Vergabeverfahren von der Angebotswertung an neu durchzuführen und dabei das streitgegenständliche Nebenangebot unberücksichtigt zu lassen, da dieses Angebot die Mindestbedingungen nicht erfülle. Hiergegen richtete sich die Beschwerde der Antragsgegnerin und der Beigeladenen.

Der Vergabesenat hat unter anderem entschieden, dass ein Bieter, der unklare oder widersprüchliche Anforderungen der Vergabestelle in vertretbarer Weise ausgelegt und sein (Neben-)Angebot auf diese mögliche Auslegung ausgerichtet hat, nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden kann, sein (Neben-)Angebot entspreche nicht den Ausschreibungsbedingungen.

Dieser Beschwerde hat das OLG Celle nun stattgegeben und begründet dies damit, dass hier das (Neben-)Angebot einer Wellenspundwand nach den Mindestbedingungen nicht ausgeschlossen war, da die Formulierung der Mindestbedingungen unklar und – unter Einbeziehung ihres Kontextes und der Interessenlage der Vergabestelle – auslegungsbedürftig war. Denn nach einer strikten Auslegung hätte nahezu kein Raum für die Abgabe sinnvoller Nebenangebote bestanden.

Eine Auslegung sei daher dahingehend vertretbar gewesen, dass die Vergabestelle mit der ausdrücklichen Nennung der „Verdingungsunterlagen“ lediglich auf die in den Verdingungsunterlagen enthaltenen allgemeinen, formellen Vertragsbedingungen und die „technischen Vorschriften, Normen und Lastangaben“ Bezug nehmen, im Übrigen aber Konstruktionsalternativen gerade nicht ausschließen wollte. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen dürften nicht zu Lasten der Bieter gehen. Eine Auslegung des Bieters sei daher statthaft gewesen.

Unter <http://app.olg-ol.niedersachsen.de/efundus/volltext.php4?id=5312&ident=> finden Sie den Beschluss des OLG Celle.

Tip: Die Entscheidung des OLG Celle hat zwar erneut bestätigt, dass Unklarheiten in den Vergabeunterlagen nicht zu Lasten der Bieter gehen dürfen. In der Praxis ist jedoch anzuraten, bei unklaren oder mehrdeutigen Angaben in den Verdingungsunterlagen diese keinesfalls zu interpretieren, sondern bei der ausschreibenden Stelle um Klärung nachzufragen. Ist die Vergabestelle zu einer Aufklärung zweifelhafter Angaben nicht bereit, sollte der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist durch unverzügliche Erhebung einer Verfahrensrüge auf eine Aufklärung der Unklarheiten bzw. eine Korrektur der Vergabeunterlagen hinwirken.

Dezember 2010

Zur Änderung an den Verdingungsunterlagen sowie zur Auslegung des Angebots OLG Düsseldorf hat am 09.06.2010 (Az. VII-Verg 5/10)

Fall: Die Antragsgegnerin schrieb im August 2009 in einem europaweiten offenen Verfahren den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Bürokommunikationsdienstleistungen in zwei Losen aus. In einer Vorinformation informierte die Antragsgegnerin u. a. die Antragstellerin darüber, dass ihr Angebot ausgeschlossen worden sei und die Beigeladene als einzige im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin den Zuschlag erhalten sollte. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsantrag, dem die Vergabekammer stattgab und der Antragsgegnerin auferlegte, die Angebotswertung unter Ausschluss des Angebots der Beigeladenen zu wiederholen.

Den Ausschluss der Beigeladenen rechtfertigte die Vergabekammer mit der Begründung, dass das Angebot wegen Änderung an den Verdingungsunterlagen gemäß §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 d, 21 Nr. 1 Abs. 4 VOL/A 2006 von der Wertung auszuschließen sei. Hiergegen richteten sich die Beschwerden der Beigeladenen und der Antragsgegnerin.

Das OLG Düsseldorf hat zu der Frage entschieden, wie Änderungen an den Verdingungsunterlagen durch den Bieter zu behandeln sind und ob eine Auslegung des Angebots durch den öffentlichen Auftraggeber zulässig ist. Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass ein Angebot dann unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen vornimmt, sofern darin inhaltlich etwas anderes angeboten wird, als in den Verdingungsunterlagen verlangt worden ist, wobei Abweichungen auch in Form von Streichungen, Einschränkungen oder Einfügungen vorkommen können. Denn bei einer Änderung der Verdingungsunterlagen deckten sich die Inhalte der Angebote und der Ausschreibung nicht. Im vorliegenden Fall hatte die Beigeladene Änderungen an der von der Antragsgegnerin in den „Allgemeinen Hinweisen“ der Verdingungsunterlagen für die Angebote vorgeschriebenen Gliederung und Nummerierung vorgenommen. Dies stelle jedoch keine unzulässige Abänderung dar, da im Ergebnis das Angebot der Beigeladenen von den Vorgaben der Antragsgegnerin nicht abweiche. Auch ein Fehler der Beigeladenen im Rahmen der Preisangaben zu einem Los in Form einer vertauschten Nummerierung sei nicht geeignet, einen Ausschluss der Beigeladenen zu rechtfertigen. Dieser Mangel sei offensichtlich gewesen und konnte von der Antragsgegnerin im Wege der Auslegung des Angebots korrigiert werden. Hier weist das OLG allerdings noch einmal darauf hin, dass bei der Auslegung von Angeboten als Mittel zur Behebung von Fehlern oder Unvollständigkeiten im Angebot in bestimmten Konstellationen Zurückhaltung geboten sei.

Sinn und Zweck der vergaberechtlichen Ausschlussgründe sei schließlich, mehr Transparenz in einem zügigen und für den Auftraggeber leicht zu handhabenden Vergabeverfahren zu schaffen, in welchem die Gleichbehandlung der Bieter sichergestellt ist. Jedoch sei eine Auslegung nicht schlechthin ausgeschlossen sondern dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie aus dem Angebot selbst heraus unschwer möglich ist und zu einem unzweifelhaften Ergebnis führt. Nur dies sei auch mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung in Einklang zu bringen.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter Eingabe des Aktenzeichens „VII-Verg 5/10“ unter: <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/RB/nrwe2/index.php>.

Praxistipp: Wie die vorstehende Entscheidung des OLG Düsseldorf zeigt, ist es dem Öffentlichen Auftraggeber in bestimmten Fällen möglich, trotz Abänderung der Verdingungsunterlagen den Bieter nicht von der Wertung auszuschließen bzw. bestimmte Fehler dem Sinn der Ausschreibungsunterlagen entsprechend auszulegen. Gerade im Bereich der Abänderung von Verdingungsunterlagen ist jedoch eine Abgrenzung zwischen unzulässigen inhaltlichen Änderungen und zulässigen sonstigen Änderungen schwer vorzunehmen. Bieter sollten sich weder darauf verlassen, dass ihre Änderungen an den Verdingungsunterlagen tatsächlich durch den Öffentlichen Auftraggeber toleriert werden, noch dass Fehler beim Ausfüllen der Angebotsunterlagen wohlwollend im Wege der Auslegung korrigiert werden. Auch hier gilt: Bei Unklarheiten oder Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen diese nicht einfach korrigieren sondern im Zweifel noch einmal beim Auftraggeber nachfragen. Ferner sollten Bieter die Angebotsunterlagen vor Absendung an den Auftraggeber nochmals genau auf ihre Vollständigkeit überprüfen.

International

Konsultation zum Grünbuch der EU über den Ausbau des Online-Beschaffungswesens

Um herausfinden, wie die Kommission die Mitgliedstaaten dabei unterstützen kann, den Beschaffungsprozess durch "e-Beschaffung" zu beschleunigen und zu erleichtern und insbesondere bei der Bekanntmachung der Ausschreibung auf elektronischem Weg mögliche Hindernisse und Risiken zu vermeiden, fordert die Kommission alle interessierten Kreise auf, sich im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zu den in ihrem Grünbuch vom 18.10.2010 vorgestellten Vorschlägen zu äußern.

Der Begriff „e-Beschaffung“ bezeichnet die Nutzung elektronischer Hilfsmittel durch Behörden und andere Organisationen des öffentlichen Sektors bei der Kommunikation und der Geschäftsabwicklung im Rahmen der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen oder der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten.

In dem Grünbuch werden Hindernisse ermittelt, die der rascheren Einführung der "e-Beschaffung" im Wege stehen, und die Risiken benannt, die unterschiedliche nationale Konzepte für die grenzüberschreitende Beteiligung an Online-Vergabeverfahren darstellen. Es werden Möglichkeiten zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aufgezeigt, darunter beispielsweise rechtliche Anreize, Normung und Interoperabilitätslösungen.

Weitere Informationen zu der Konsultation über das EU-Grünbuch finden Sie in der vollständigen Presseeerklärung der EU-Kommission (<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1347>).

Die Internetseite der Konsultation, die vom 18.10.2010 bis zum 31.01.2011 läuft, finden Sie unter http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/e-procurement_en.htm.

Konsultation zur Binnenmarktakte („Single Market Act“)

Die EU-Kommission hat am 27.10.2010 den so genannten „Single Market Act“ - die „Binnenmarktakte“ - verabschiedet, einen Plan, um das Wachstum anzukurbeln und das Vertrauen in die Vorteile der Marktintegration in Europa wieder herzustellen. Die Binnenmarktakte besteht aus 50 konkreten Vorschlägen für ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes, die bis zum Jahr 2012 durchgesetzt werden sollen, und die für vier Monate (bis 28.02.2011) Gegenstand öffentlicher Debatte sind. Maßnahmen sollen gefördert werden, um das Leben aller Beteiligten – Unternehmen, Verbrauchern und Arbeitnehmern – zu erleichtern. Sie dient der Umsetzung der Strategie Europa 2010 und enthält eine Vielzahl von beabsichtigten Gesetzesinitiativen.

Die Binnenmarktakte nimmt u. a. folgende Themen ins Visier:

Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen,
Förderung von Innovation und langfristigen Investitionen
Schaffung günstiger rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen für Unternehmen,
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten,
Optimierung öffentlicher Dienste und Schlüsselinfrastrukturen,
Stärkung der Solidarität im Binnenmarkt,
Förderung neuer Instrumente im Dienste der sozialen Marktwirtschaft.

Dezember 2010

Bezogen auf das Vergaberecht enthält die Binnenmarktakte u. a. folgende Vorschläge:

Gemäß Vorschlag Nr. 17 soll das Vergaberecht auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation evaluiert werden. Die Kommission will spätestens 2012 Legislativvorschläge für eine Vereinfachung und Modernisierung der europäischen Vorschriften vorlegen. Ziel ist es, eine reibungslosere Auftragsvergabe und eine stärkere Nutzung des öffentlichen Vergabewesens für die Unterstützung anderer Politiken zu ermöglichen.

Vorschlag Nr. 18 spricht das Thema Dienstleistungskonzessionen an. Die Kommission will im Jahr 2011 eine Rechtsetzungsinitiative zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen auf den Weg bringen mit dem Ziel, mit klaren und angemessenen Regeln europäischen Unternehmen einen besseren Marktzugang zu verschaffen und gleichzeitig Transparenz, Gleichbehandlung und gleiche Spielregeln für alle Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten.

Vorschlag Nr. 24 spricht die Symmetrie des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen an: Die Kommission will ein Gemeinschaftsinstrument schaffen, um gegenüber Industrieländern und großen aufstrebenden Volkswirtschaften für diese Symmetrie sorgen zu können.

Die Kommission wird gemäß Vorschlag Nr. 36 im Jahr 2011 eine Initiative für soziales Unternehmertum vorschlagen mit dem Ziel, u. a. mit Hilfe des Instruments öffentliche Auftragsvergabe die Entwicklung innovativer Unternehmensprojekte im sozialen Bereich innerhalb des Binnenmarkts zu unterstützen und zu begleiten.

Unter http://ec.europa.eu/internal_market/smact/docs/single-market-act_de.pdf finden Sie den Text „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte“ in deutscher Sprache. An der Konsultation zur Binnenmarktakte können Sie unter <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=smact&lang=de> teilnehmen.

e-CERTIS – Online-Dokumenten katalog der Mitgliedstaaten zum öffentlichen Auftragswesen

Seit Mitte Oktober bietet die EU-Kommission Zugang zu ihrer Datenbank e-CERTIS, einem Online-Katalog der in den 27 Mitgliedstaaten am häufigsten verlangten Unterlagen. Bei diesen Unterlagen handelt es sich beispielsweise um Belege für die Erfüllung von Steuer- und Sozialversicherungspflichten oder Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Dadurch können u. a. solche Dokumente und ihre jeweilige lokale Entsprechung ermittelt werden. Dank e-CERTIS können Unternehmen Kosten reduzieren und die Unsicherheiten abbauen, die daraus entstehen, dass ihnen nicht bekannt ist, welche Unterlagen die verschiedenen nationalen öffentlichen Auftraggeber jeweils verlangen.

Die Datenbank enthält bislang noch nicht alle relevanten Dokumente. Vielmehr bedarf es an vielen Stellen noch der Ergänzung von Informationen und Unterlagen durch die jeweiligen Mitgliedstaaten. Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann die Datenbank daher bislang nicht erheben.

Die Website zu e-CERTIS ist über folgenden Link einzusehen:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-certis/index_en.htm.

FRANKREICH

Übersicht über das öffentliche Auftragswesen in Frankreich

In Frankreich belaufen sich die Ausschreibungen des öffentlichen Sektors pro Jahr auf fast 120 Mrd. Euro, was etwa 6,3% des französischen Bruttoinlandsprodukts (1.900 Mrd. Euro) entspricht. Auch deutsche Unternehmen können an öffentlichen Ausschreibungen in Frankreich teilnehmen. Die GTAI hat nun einen Artikel zu Frankreichs öffentlicher Vergabepaxis veröffentlicht, welcher sich auch mit den Auswirkungen der letzten Vergaberechtsreform befasst, dessen Ziel es insbesondere war, dem KMU-Sektor den Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen zu erleichtern.

Dezember 2010

Besonders hervorzuheben ist ein in dem Artikel erwähnter, ca. 170 Seiten starker französischsprachiger Leitfaden für kleine und mittelständische Unternehmen für die optimale Bewerbung bei Ausschreibungen (Guide pratique pour la réponse des PME à la commande publique), welcher Anfang 2010 vom Club Secteur Public du Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables mit Unterstützung des Wirtschaftsministeriums und der Wettbewerbsbehörde DGCIS herausgebracht wurde.

Er ist zu finden unter <http://www.marchespublicspme.com/documents/guide-pratique-marches-publics-pme-janvier-2010.PDF>.

Den Bericht der GTAI finden Sie unter <http://www.gtai.de/DE/Content/SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html?fid=MKT201009208018>.

POLEN

Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt auch für kleinere Unternehmen möglich

Die Beteiligung an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Polen wird insbesondere in den Bereichen Umweltschutz (Müllverbrennung, Rauchgasreinigung), kommunale Abwasserwirtschaft (Kläranlagen, Kanalisation), Verkehrsinfrastruktur (Straßenbau, Modernisierung des Schienennetzes) sowie Gesundheitswesen (Umsetzung der EU-Standards im sanitär-hygienischen Bereich) für deutsche Unternehmen immer lukrativer. Denn gerade in diesen Bereichen besteht ein enormer Investitionsbedarf, und die EU stellt dafür Fördermittel bereit.

Bei der Einreichung der Angebote müssen grundsätzlich alle vorzulegenden Dokumente in polnischer Sprache verfasst sein. Nur, wenn der Auftraggeber explizit seine Zustimmung gibt, dass die Abgabe der Anträge auf Zulassung zum Verfahren, von Erklärungen, des Angebots sowie anderer Dokumente auch in anderen Sprachen, die im internationalen Handelsverkehr verwendet werden, erfolgen kann, ist eine Übersetzung ins Polnische nicht erforderlich.

Welche Dokumente im Einzelnen vorzulegen sind, ergibt sich aus zwei Verordnungen des Vorsitzenden des Ministerrates vom 23. und 30.12.2009 sowie aus dem Gesetz über öffentliche Aufträge. Eine Auflistung der einzelnen Dokumente finden Sie im Artikel der GTAI vom 29.09.2010.

Auf eine Neuerung ist besonders hinzuweisen: Art. 40 Abs. 5a des Vergabegesetzes gibt öffentlichen Auftraggebern nach der (obligatorischen) Veröffentlichung ihrer Beschaffungsmaßnahmen die Möglichkeit, ihm bekannte Unternehmen, die im Rahmen der von ihnen ausgeübten Gewerbetätigkeit Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauarbeiten ausführen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sind, über den Beginn des jeweiligen Vergabeverfahrens unmittelbar, das heißt per Telefon, Fax oder E-Mail, zu informieren.

Begründet wird die Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung damit, dass auch kleinere und mittlere Unternehmer, die nicht unbedingt die Informationen über die Einleitung von Vergabeverfahren aus den Bekanntmachungsblättern beziehen, die Möglichkeit erhalten sollen, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen.

Dies eröffnet gerade auch deutschen Unternehmen neue Wege, sich bereits im Vorfeld von geplanten Ausschreibungen an öffentliche Auftraggeber in Polen zu wenden und diesen ihre Produkte und Dienstleistungen vorzustellen. Nur dann hat der polnische Auftraggeber die Möglichkeit, bei einer Auftragsvergabe auch diese Unternehmen mit Sitz in Deutschland unmittelbar über den Beginn eines Ausschreibungsverfahrens zu informieren.

Weitere Informationen zur Vergabepaxis in Polen finden Sie unter anderem auf der Internetseite der EU-Kommission (http://ec.europa.eu/youreurope/business/profitting-from-eu-market/benefiting-from-public-contracts/poland/index_pl.htm) sowie auf der Internetseite des polnischen Amtes für Öffentliche Aufträge unter www.uzp.gov.pl.

Dezember 2010

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Länder und Märkte, Artikel vom 29.09.2010, <http://www.gtai.de/DE/Content/Online-news/2010/20/medien/rz1-polen-oeffentliche-ausschreibungen.html>

USA schreiben Aufträge zur Beseitigung der Ölkatastrophe aus

Die Vereinigten Staaten von Amerika suchen international nach Technologie und Dienstleistern zur Beseitigung der Umweltschäden durch die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko. Das Ausmaß der Verschmutzung von Meer und Küsten durch die Explosion auf der Ölplattform „Deepwater Horizon“ und die geborstene Ölleitung ist so groß, dass es noch lange Zeit dauern wird, alle Schäden zu beseitigen. Neben 13 US-Bundesministerien und –behörden sind fünf Bundesstaaten an der Koordination und Umsetzung von Maßnahmen zur Behebung der Umweltschäden beteiligt. Erste Anfragen und Aufträge wurden international ausgeschrieben. Technologieanbieter aus Deutschland können sich im Internet registrieren und dort ihre Angebote abgeben. Gesucht werden beispielsweise Firmen, die sich auf die Entsorgung von kontaminiertem Boden spezialisiert haben. Bei Fragen können Sie sich an die AHK USA-Süd in Atlanta und Houston wenden (Carsten Jacobi, cjacobi@gaccsouth.com, Tel.: +1 404 586 6827). Diese kann Kontakte zu den Verwaltungen der Bundesstaaten auf allen Ebenen herstellen und auf diese Weise ggf. Angebote deutscher Firmen an geeignete Ansprechpartner in Politik und Wirtschaft weiterleiten.

Interessierte Firmen können sich auf der Internetseite für „Federal Business Opportunities“ unter <https://www.fbo.gov/index?id=e5e6416214708514efcdacef5d690530> registrieren und dort die aktuellen Ausschreibungen (Opportunities) einsehen.

Neues Gesetz zur KMU-Förderung

Ende September hat US-Präsident Obama den „Small Business Jobs and Credit Act of 2010“ in Kraft gesetzt. Das Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen verlängert bestehende und gewährt neue Steuererleichterungen sowie bessere Abschreibungskonditionen bei Investitionen. Die Vergünstigungen sind ab sofort wirksam und belaufen sich auf schätzungsweise 12 Mrd. US\$.

Das Gesetz enthält u. a. neue Publizitätsvorschriften für mehr Transparenz bei öffentlichen Auftragsvergaben der US-Bundesbehörden im Bereich der Auftragsbündelung. So sollen KMU besseren Zugang zu Regierungsaufträgen erhalten. Beim "Contract Bundling" wurde der zulässige Höchstwert von 10 Mio. auf 2 Mio. US\$ abgesenkt. Hauptkontraktoren müssen Kleinunternehmen gemäß vorgegebener Anweisungen bei der Beschaffung von Dienstleistungen und Waren im Rahmen ihrer Angebote einbeziehen. Für Unterauftragnehmer gelten künftig mehr Schutzklauseln.

Weitere Informationen zum „Small Business Jobs and Credit Act of 2010“ finden Sie auch auf der Internetseite des Interessenverbandes der KMU in Amerika unter <http://www.sba.gov/jobsact/>.

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Länder und Märkte, Artikel vom 05.10.2010, <http://www.gtai.de/DE/Content/SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html?flident=MKT201010048004>.

ZYPERN

Beteiligungsmöglichkeit Deutscher Geodäten-Büros an Landvermessung in Zypern

In Zypern haben sich über die letzten fünf Jahre die Landvermessungsarbeiten bei den Katasterämtern aufgestaut. Inländische Vermessungsbüros sind dem Arbeitsaufwand für die rund 26.000 Vermessungsaufträge nicht mehr gewachsen. Im Inland fehlt es zudem an Erfahrung und Know-how, ein derart umfangreiches Projekt relativ kurzfristig durchzuführen. Und Landeigentümer müssen bis zu sechs Jahre auf Ihre Landvermessung warten.

Dezember 2010

Aus diesen Gründen will das zyprische Innenministerium nun auch ausländische Geodäten-Büros an der Landvermessung beteiligen. Dem Vernehmen nach ist eine öffentliche Ausschreibung für die Vergabe eines sehr umfassenden Vermessungsauftrags im Ministerium geplant. Informationen hierzu erteilt das zyprische Innenministerium (Ministry of Interior), CY 1453 Nicosia, Tel.: 00357 22 - 86 76 00, Fax:-67 67 09, www.moi.gov.cy.

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Länder und Märkte, Artikel vom 25.10.2010, <https://www.gtai.de/DE/Content/SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html?fident=MKT201010228013&source=DBNL&sourcetype=NL>

Schweiz

Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen angepasst

In der Schweiz wurden die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen mit Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartments (EVD) vom 11. Juni 2010 über die „Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das zweite Semester des Jahres 2010 und das Jahr 2011“ angepasst. Ein Erreichen bzw. Überschreiten der Schwellenwerte führt zur Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 16.12.1994, welches konkrete Vorgaben im Hinblick auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens macht.

Nach der Anpassung betragen die Schwellenwerte des Art. 6 Abs. 1 BöB für das zweite Semester des Jahres 2010 und das Jahr 2011:

- a) 230.000 Franken (± 176.737,78 €) für Lieferungen;
- b) 230.000 Franken (± 176.737,78 €) für Dienstleistungen;
- c) 8,7 Millionen Franken (± 6.685.298,68 €) für Bauwerken;
- d) 700.000 Franken (± 537.897,60 €) für

Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 BöB, Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

Die Verordnung ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen finden Sie unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/172.056.1.de.pdf>. Den Text zur Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte, veröffentlicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS 2010, S. 2647), finden Sie unter <http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/2647.pdf>.

Lettland

Änderung des öffentlichen Vergaberechts seit Juni 2010 in Kraft

Am 20. Mai dieses Jahres hat das lettische Parlament die Änderungen des öffentlichen Vergaberechts in dritter Lesung übernommen. Das Finanzministerium wollte zunächst die Vorgaben des europäischen Parlaments und der Richtlinie des europäischen Rates 2007/66/EC vom 11. Dezember 2007 umsetzen, doch das lettische Parlament hat auch eine Reihe neuer Bestimmungen eingeführt. So werden gemäß der Bestimmungen, die vom Ministerkabinett beschlossen wurden, Behörden u. a. ihre Anschaffungen aus bestimmten Gruppen von Gütern und Dienstleistungen zukünftig über eine zentrale Vergabestelle steuern.

Dezember 2010

Geändert wurde unter anderem auch Artikel 39, welcher eine Reihe von Kriterien nennt, wie beispielsweise Vorstrafen, betrügerische Praktiken, Insolvenzanmeldungen und Steuerschulden, die zum Ausschluss eines Anbieters vom weiteren Vergabeverfahren führen. Das Finanzministerium hat nun neue Kriterien definiert, die heiß debattiert wurden, weil sie viele Anbieter möglicherweise unberechtigt vom Vergabeverfahren ausschließen.

Zukünftig, werden u. a. folgende Ausschlusskriterien Anwendung finden:

Verurteilung wegen Korruption, betrügerischen Praktiken, Geldwäscherei oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Dasselbe gilt auch für die Repräsentanten des Anbieters.

Verurteilung eines Anbieters wegen elementarer Verletzung des Arbeitsrechts (z. B. die illegale Beschäftigung eines Drittland-Staatsbürgers in Litauen, Beschäftigung eines Angestellten ohne schriftlichen Vertrag, wenn dies binnen eines Jahres wiederholt festgestellt wurde).

Verurteilung wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts [für vertikale Abkommen (innerhalb einer Lieferkette) und horizontale Abkommen (zwischen Wettbewerbern)].

Insolvenzanmeldungen, ruhendes operatives Geschäft, Beginn eines Konkursverfahrens.

Steuerschulden (inkl. Sozialversicherungsabgaben) von über 100 lettischen Lats (etwa 140 EUR).

Das durchschnittliche Einkommen der Angestellten des Anbieters in den ersten drei Quartalen des letzten Jahres ist niedriger als 70% des durchschnittlichen branchenspezifischen Einkommens eines Industriearbeiters in Lettland. Vergleichbare Bedingungen gelten für natürliche Personen und Unternehmen, die im Ausland registriert sind.

Es wurden falsche oder keine Informationen zur Beurteilung der Eignung des Anbieters bereitgestellt.

Am stärksten in der Kritik stand Punkt 6, der sich mit der Bekämpfung des Lohndumpings beschäftigt. Die mit dem Gesetz befasste Kommission des Parlaments äußerte Zweifel daran, dass dieser Ansatz zum gewünschten Erfolg beiträgt, und führte an, dass dieser Ansatz unvorhersehbare Konsequenzen mit sich führen könne. Es bestehe das Risiko, dass Unternehmen, die bisher gewissenhaft ihre Steuern gezahlt haben, aufgrund rückläufiger Umsätze weniger Mitarbeiter anstellen, indem sie nur einen Teil offiziell anstellen, um das 6. Kriterium zu erfüllen, und gleichzeitig die restlichen Angestellten inoffiziell ohne schriftlichen Vertrag anstellen (Quelle: PricewaterhouseCoopers, Newsletters "Osteuropa kompakt", Ansprechpartnerin: Monika Diekert, Tel.: 030 2636-5252, Mail: diekert.monika@de.pwc.com).

Anmerkung: Das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts vom 20. Mai 2010 ist am 15. Juni 2010 in Kraft getreten. Den Wortlaut des Gesetzes in lettischer Sprache finden Sie unter <http://www.likumi.lv/doc.php?id=211493>.

Impressum:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Wilhelmstraße 24

65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974508-0

Fax: 0611 974508-20

E-Mail: info@absthessen.de

Internet: www.absthessen.de

Dezember 2010

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Wilhelmstraße 24
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4508-0
Telefax: 0611 97 4508-20

Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Abmeldung vom Newsletter

Möchten Sie den Newsletter abbestellen, so können Sie dieses [-hier-](#)